

Gesamtbetriebliche Leistungen des Ökolandbaus honorieren

Bestandsaufnahme: agrarpolitisches Roll-back

Aktuell scheint es, als würden Ziele wie Pestizidreduktion, geringere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, mineralischen Düngemitteln und Eiweißpflanzenimporten, oder die Reduktion von Antibiotika in der Tierhaltung gesetzgeberisch in weite Ferne rücken. Als Reaktion auf die Bauernproteste aus dem Winter 2023/2024 wurden auch die Anforderungen der neuen GAP-Konditionalität zu großen Teilen deutlich abgeschwächt, mit erwartbaren negativen Auswirkungen auf die Zielerreichung des Green Deals und trotz Warnungen aus der Wissenschaft die Umweltambitionen der GAP abzusenken. Die hohe Komplexität der „Grünen Architektur“ der GAP ist ein großes Problem bei der Planung und Umsetzung im Agrarumweltbereich. Es besteht die Herausforderung, einerseits die Umweltziele zum Schutz der Biodiversität, der Böden und des Klimas zu erhalten, und andererseits in diesem Bereich Vereinfachungen zu realisieren. Daher sollte der Ökolandbau als Transformationspfad stärker in den Fokus der Förderung genommen werden. Denn die ökologische Landwirtschaft, gesetzlich verankert durch die EU-Öko-Verordnung sowie privatrechtlich durch noch höhere Standards abgesichert, setzt diese Ziele bereits heute um.

Die neue Konditionalität wurde gestrickt, um Schadensbegrenzung innerhalb eines Agrarmodells mit hohem und umweltschädlichem Intensitätsniveau zu betreiben. Es ist ein Fehler, alle Betriebe über einen Kamm zu scheren. Die fehlende Differenzierung benachteiligt gesamtumgestellte Bio-Betriebe, die bereits jetzt Produktivität und Umweltschutz vereinen.

„Bürokratieabbau“ gezielt einsetzen

Um den Ausbau des Ökolandbaus, und damit einen flächendeckenden Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und mineralischen Stickstoffdünger zu gewährleisten, muss es wesentlich einfacher werden, wenn sich Betriebe freiwillig den höchsten gesetzlich geregelten Standards verpflichten und jährlichen staatlichen Kontrollen unterwerfen. Die Wirksamkeit dieser gesamtbetrieblichen Leistungen von Bio-Bäuerinnen und -Bauern für den Umweltschutz und den Erhalt der Artenvielfalt sind wissenschaftlich erwiesen. Dies würde eine Umstellung auf Biolandbau wieder attraktiver machen. Als ein EU-weit reguliertes und staatlich kontrolliertes Agrarsystem nach Verordnung (EU) 2018/848 ist der Ökolandbau rechtlich und wissenschaftlich anerkannt, insbesondere mit seinen Leistungen für Biodiversität, Boden- und Wasserschutz. Daher werden z.B. bereits die erwünschten Wirkungen von GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) als automatisch erfüllt eingestuft.

In der vorherigen GAP-Periode galten Bio-Betriebe komplett als „Green by Definition“ und erfüllten die Anforderungen des sogenannten „Greenings“. Dieses Konzept wurde von den Betrieben europaweit wertgeschätzt und brachte echte Entlastung und durch mehr Ökoberiebe mehr Umweltleistung. Klar ist aber auch, dass die neue Konditionalität Standards beinhaltet, die auch für ökologisch bewirtschaftete Flächen gelten müssen; dazu gehört beispielsweise das Grünlandumbruch-Verbot (GLÖZ 1) oder der Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2).

„Green by Concept“ – als kostengünstige Förder- und Umstellungsmaßnahme – und als Win-Win-Option für Umwelt und Betriebe

Wir schlagen daher „Green by Concept“ als Weiterentwicklung von „Green by Definition“ vor. Konkret bedeutet das, innerhalb der Konditionalität stärker zu differenzieren. Mit diesem Ansatz würde die Vereinbarkeit von Umweltzielen, Bürokratie-Abbau und Ökolandbau-Ausbauzielen gestärkt.

Beispiel „Nicht-produktive Flächen“ (vormals GLÖZ 8)

Der produktionsintegrierte Naturschutz- Ansatz des ökologischen Landbaus führt zu einer im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft wissenschaftlich belegten deutlich höheren Biodiversitätsleistung. Der ökologischen Bewirtschaftung ist der Schutz der Artenvielfalt AUF DER GESAMTEN FLÄCHE immanent. Allen voran durch den konsequenten Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz und synthetischen Stickstoffdünger, allgemein durch eine vielfältige Fruchtfolge, aber auch durch gezielte Management-Maßnahmen wie: Klee gras als eine Form der Brache, reduzierte mechanische Unkrautregulierung, vernetzende Blühstreifen oder Anbau besonders wertvoller Kulturen und Untersaaten. Besonders kritisch ist der Ansatz der Selbstbegrünung. Eine sinnvolle Integration der "Brache" in die mehrjährige Fruchtfolge ist somit nicht möglich. Ein erhöhter Unkraut- und Schädlingsdruck (der in konventionellen Systemen durch Chemikalien bekämpft wird) ist zu erwarten. Biobetriebe sind auf ein erfolgreiches Zusammenspiel verschiedener Anbaumaßnahmen im Hinblick auf Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz angewiesen. Außerdem erhalten Biobauern in einigen Mitgliedsstaaten keine Bioprämie auf stillgelegten Flächen. Dadurch sind sie doppelt benachteiligt, was die Anreize zur Umstellung auf den ökologischen Landbau verringert.

Beispiel: bewährte ökologische Praktiken sichern (Pflugeinsatz, GLÖZ 5 und 6)

Darüber hinaus stoßen einige der Auflagen auf Unverständnis, auch weil bewährte Praktiken des Ökolandbaus erschwert – und Methoden, welche auf Pestizid-Einsatz angewiesen sind, bevorzugt werden. Denn ein striktes Pflugverbot schränkt die praktikablen Handlungsspielräume in kontraproduktiver Weise ein.

Der biologischen Bewirtschaftung liegt zu Grunde, über vielfältige Maßnahmen den Humusgehalt zu erhöhen, die Bodenstruktur zu verbessern und damit die Bodenfruchtbarkeit auf natürliche Weise zu fördern und für zukünftige Generationen zu sichern. Daher sind grundsätzlich alle Maßnahmen, die dem Schutz des Bodens dienen, zu begrüßen. Auch eine Bedeckung des Bodens, welche beispielsweise der Nährstoffversorgung und dem Verdunstungsschutz dient, findet häufige Anwendung. Eine Winterbodenbedeckung sorgt für die Bereitstellung von Nahrungs- und Rückzugsräumen für Vögel und Insekten. Ein weiterer positiver Effekt ist die erosionsschützende Wirkung. Da wichtige Eigenschaften des Oberbodens wie der Corg-Gehalt und die Aggregatstabilität im ökologischen Landbau höher sind und die Infiltration um 137 % besser ist. Diese höheren Werte reduzieren den Bodenabtrag und den Oberflächenabfluss, was insbesondere dem Anbau von Klee und Luzerne-Gras zu verdanken ist.¹

Zugleich sind gerade Bio-Betriebe besonders auf eine erfolgreiche Grundbodenbearbeitung angewiesen. Eine gute Bodenstruktur ist maßgeblich für den Anbau-Erfolg, hinsichtlich Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz. Die „Raue Winterfurche“ beinhaltet zwar einen offenen, aber groben Boden mit großen Krümen, welcher jedoch sogar als weniger erosionsgefährdet gilt als ein feinkrümiger, mit Zwischenfrucht oder Wintergetreide frisch eingesäter Acker.

Die Praxis der Herbst-/Winterbearbeitung ist umso wichtiger, je schwerer der Boden ist. Das Pflugverbot im Winter bedeutet, dass die Grundbodenbearbeitung frühestens ab Mitte Februar durchgeführt werden kann, was drastische Strukturschäden und Wasserdefizite zur Folge haben kann. Dringend notwendige Feuchtigkeit geht verloren, wenn – durch zu späte Bodenbearbeitung – frisch gepflügtes Land unter trockenen Verhältnissen auf Krumentiefe austrocknet und der kapillare Wasseranschluss nach unten gekappt ist.

Für den Ökolandbau ist eine situative Flexibilität für die Anwendung der rauen Winterfurche (Pflugfurche) erforderlich. Die Möglichkeit, die Grundbodenbearbeitung der Witterung und Bodenqualität entsprechend durchführen zu können („situative Bodenbearbeitung“), ist elementar wichtig, um erfolgreichen (Bio-)Ackerbau betreiben zu können.

¹ Sanders, Heß (2019): Leistungen des ökologischen Landbaus. Thünen Report 65. S. 275

Beispiel: Wegfall der Öko-Prämie durch Vorschreibung von Pufferstreifen (GLÖZ 4)

Pufferstreifen sind ein wirksames Mittel, um Gewässer vor dem Abfluss von Pestiziden und Düngemitteln zu schützen, der vor allem von konventionellen Betrieben verursacht wird. Ökologisch wirtschaftende Betriebe erfüllen das Ziel, den Stickstoff- und Phosphoreintrag in die Gewässer sowie die Nitratbelastung des Grundwassers zu reduzieren, durch besonders strenge Düngevorschriften der EU-Öko-Verordnung und weisen nachweislich sehr geringe Stickstoffüberschüsse auf. Daher ist es nicht notwendig, dass gesamtumgestellte Bio-Betriebe diese Pufferstreifen überhaupt anlegen müssen. Denn die Konsequenz dieser Vorgabe ist nicht nur ein erhöhter Planungsaufwand, sondern insbesondere führt die Vorgabe zu Abzügen bei der Öko-Prämie, da die verpflichtenden Pufferstreifen aus der Berechnung der Öko-Prämie herausgerechnet werden (müssen).

Für die neue Förderperiode ab 2028

Der ökologische Landbau, als ganzheitlicher und systemischer Ansatz für eine umweltfreundliche Landwirtschaft, sollte entsprechend honoriert werden. Für eine neue GAP ab 2028 bieten Stufenmodelle oder Kategorien, die unterschiedliche Umweltwirkungen abbilden, wesentliche Vorteile. Nach dem „Green by Concept“-Prinzip könnten beispielsweise auch reduzierte Kontroll- und Dokumentationspflichten für Öko-Betriebe im Rahmen der künftigen GAP-Förderung einen wichtigen Anreiz bieten, auf Bio umzustellen.

Berlin, den 09.07.2024